
Mediation oder meine Entdeckung einer anderen Sichtweise

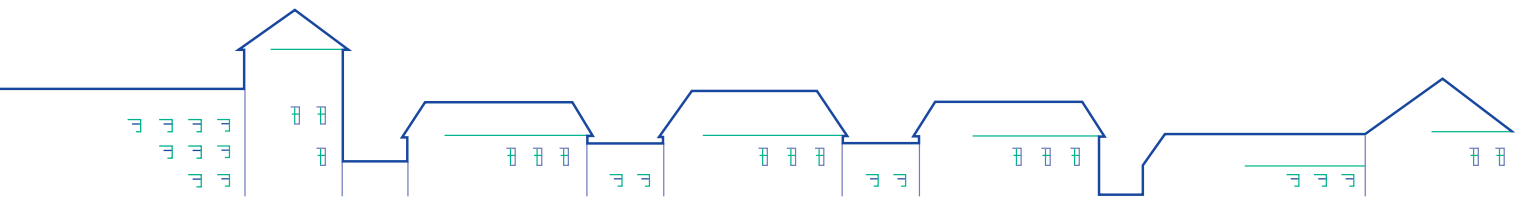
A. Einleitung

Selbst für jemanden, der sich mit leisen und bedachten Schritten durchs Leben bewegt, dürfte es unumgänglich sein, auf seinem Wege Konflikten zu begegnen, weil die Begegnung mit anderen Menschen stets auch das Potential eines Konflikts in sich trägt. Sei es der Nachbar, der just in dem Moment, indem man es sich auf seinem Liegestuhl bequem gemacht hat, seine Leidenschaft zum Rasenmähen entdeckt oder sei es der hektisch wirkende Chef, der noch schnell ein paar Arbeitsaufträge verteilt, die natürlich prompt erledigt werden sollen. Vielleicht sind es auch die Eltern, die sich für ihre Töchter und Söhne schon Lebenspläne erdacht haben, die leider so gar nicht mit denen der Sprösslinge übereinstimmen wollen.

Mit diesem Beitrag soll ein Mittel der Konfliktbewältigung vorgestellt werden, das in Deutschland mit kleinen aber energischen Schritten einen zunehmenden Raum einnimmt – die Mediation. Gleichzeitig wird – in zugegebenermaßen zum Teil zugespitzter Art und Weise – deutlich gemacht, warum es oft gerade für Juristen eine Umstellung bedeutet, sich in eine für die Mediation günstige Sichtweise einzudenken und einzufühlen. Die Ausführungen basieren auf einer von der Universität Rostock in Kooperation mit der in Lüneburg ansässigen Mediationsstelle Brückenschlag e. V. angebotenen Ausbildung zum Mediator und dürfen keineswegs als wissenschaftlicher Beitrag zum Thema „Mediation“, sondern allenfalls als erster Erfahrungsbericht verstanden werden.

Zum Zwecke der Veranschaulichung sei die gelegentliche Bezugnahme auf folgendes Beispiel gestattet. Die nicht miteinander verheirateten Hamburger Architekten Sarah Lehmann und Max Reinhard, Eltern der sechsjährigen Tochter Lea, haben sich – nachdem sie mehr als zehn Jahre zusammengelebt haben – vor ca. zwei Monaten getrennt. Am Tage der Trennung hatte Sarah rein zufällig beobachtet, wie ihr Lebensgefährte gemeinsam mit ihrer besten Freundin Elenora „turtelnd“ in einem Restaurant saß. Von dieser Szenerie geschockt, konnte Sarah zunächst nicht reagieren und stürmte nach Hause. Als Max kurze Zeit später die Tür der gemeinsamen Wohnung betrat, folgte eine sehr verletzend geführte Auseinandersetzung in deren Verlauf sich herausstellte, dass Max schon seit längerer Zeit in Elenora verliebt war. Er packte noch am selben Abend seine Koffer und zog bei der bisher besten Freundin Sarahs ein. Die Kommunikation zwischen Sarah und Max brach nahezu vollständig ab. Lediglich die gemeinsame Tochter, deren Vaterschaft Max schon vor Leas Geburt anerkannt hatte, gab Anlass zu kurzen, nicht sehr konstruktiven Gesprächen. Sarah gestattet Max den Umgang mit Lea unter der Bedingung, dass dieser nicht in Elenoras Wohnung stattfindet. Max, der sich ärgerte, nach der Geburt Leas nicht auf die Abgabe von Sorgeerklärungen gedrängt zu haben, traf sich daher mit Lea stets im öffentlichen Raum (Kino, Zoo etc.). Nachdem sein Repertoire vor einer Woche erschöpft war, gönnte er sich – bewaffnet mit einer Tüte Chips

Sven Bielfeldt,
Dozent am Fachbereich Rechtspflege
der FHöVPR



und einer Flasche Cola – gemeinsam mit Lea einen Fernsehabend in Elenoras Wohnung. Als Sarah davon erfuhr, teilte sie Max umgehend mit, dass die Umgangsvereinbarung keinen Bestand mehr für sie habe, weil er sich nicht an die Absprachen halte. Max hat Lea seither nicht gesehen und sucht – von Trauer und Wut erfüllt – nach einer Lösung.

B. Die Sichtweise des Juristen

Da der Kommunikationsfaden zwischen den Konfliktbeteiligten Sarah und Max gänzlich abgerissen ist, könnte ein sich für Max abzeichnender Weg zur Lösung darin bestehen, bei einem Anwalt um Rat zu suchen. Dieser wird sich – nachdem der Rahmen der anwaltlichen Tätigkeit (z. B. Inhalt und Umfang der anwaltlichen Leistung sowie Vergütung) geklärt wurde – die Situation Max' schildern lassen, um eine Verortung des Konflikts auf der „juristischen Landkarte“ vornehmen zu können. Im o. g. Fall erscheint es lohnenswert, u. a. die sich auf dieser Karte befindlichen Gesetze FamFG¹ und BGB genauer unter die Lupe zu nehmen. Im vierten Buch des BGB (Familienrecht) findet sich unter dem Titel „Elterliche Sorge“ eine Regelung (§ 1684 Abs. 1, 2. Hs.), die auf den Sachverhalt anwendbar sein könnte: „... jeder Elternteil ist zum Umgang mit dem Kind verpflichtet und berechtigt.“

Der Jurist wird nunmehr bemüht sein, den geschilderten Sachverhalt unter die Voraussetzung der Norm unterzuordnen (zu subsumieren). Dazu muss er in der Lage sein, den Sachverhalt auf seine rechtsrelevanten Fakten hin zu analysieren, d. h. aus seiner Sicht Wichtiges von Unwichtigem zu trennen. Da § 1684 Abs. 1, 2. Hs. BGB auf die Elterneigenschaft abstellt, wird er also die Frage zu klären haben, ob Max als rechtlicher Elternteil² im Sinne dieser Vorschrift anzusehen ist. Aus den Darlegungen ergibt sich, dass Max bereits vor Leas Geburt³ die Vaterschaft anerkannt hat, so dass er – unabhängig von der Frage der biologischen Vaterschaft – rechtlicher Vater des Kindes ist, § 1592 Nr. 2 BGB. Für die Anwendung des § 1684 BGB ist es hingegen nicht maßgeblich, ob die nicht miteinander verheirateten Eltern Sorgeerklärungen (§ 1626 a Abs. 1 Nr. 1 BGB) abgegeben haben.⁴ Der Anwalt wird diese Information daher zur Kenntnis nehmen, aber – zumindest insoweit – nicht als relevant erachten. Er muss also ständig beurteilen, welches Gewicht er den einzelnen Äußerungen seines Mandanten beimisst. So ist beispielsweise der Wohnort der Beteiligten deshalb von Interesse, weil davon die örtliche Zuständigkeit des Gerichts abhängig sein könnte. Eher als unwichtig einzustufen ist demgegenüber die Gefühlslage der Beteiligten, denn die Anwendbarkeit des § 1684 BGB hängt nun mal nicht davon ab – anders formuliert: die Gefühlslage ist kein Tatbestandsmerkmal. Es heißt lediglich, dass jeder Elternteil zum Umgang mit dem Kind verpflichtet und berechtigt ist. Ob dieser Elternteil wütend, traurig oder enttäuscht ist, spielt insoweit keine Rolle. Ich möchte an dieser Stelle Missverständnissen begegnen. Auch als Jurist sollte man durchaus Verständnis für die Sorgen und Nöte seines Mandanten zeigen. Die Konzentration auf die rechtliche Lösung des Falles führt jedoch zwangsläufig zu einer bestimmten Schwerpunktsetzung.

Da die Voraussetzung des § 1684 Abs. 1, 2. Hs. BGB erfüllt ist, kann der Jurist Max erklären, dass er zum Umgang mit Lea berechtigt ist. Darüber hinaus kann

¹ Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit

² Palandt/Diederichsen, 69. Auflage, 2010, § 1684 Rn. 2.

³ Die Anerkennung ist schon vor der Geburt des Kindes zulässig, § 1594 Abs. 4 BGB.

⁴ MünchKommBGB/Finger, 5. Auflage, 2008, § 1684 Rn. 5.

er ihm mitteilen, dass Sarah alles zu unterlassen hat, was das Verhältnis Leas zu Max beeinträchtigt (§ 1684 Abs. 2 BGB) und eine Entscheidung des Familiengerichts über den Umfang des Umgangsrechts eingeholt werden kann (§ 1684 Abs. 3 S. 1 BGB). Für ein derartiges gerichtliches Verfahren gilt es, Positionen zu formulieren. Anwälte sind im Grunde genommen allzu oft nicht Interessen-, sondern vielmehr Positionenvertreter ihrer Mandanten. Die Positionen der Konfliktbeteiligten in dem o. g. Streit könnten folgendermaßen lauten:

- > Max soll Lea nicht in Elenoras Wohnung mitnehmen (Position Sarah).
- > Ich möchte mein Kind so oft sehen wie und wo immer ich es will (Position Max).

Das Problem an derartigen Positionen ist jedoch, dass sich auf dieser Ebene nur schwerlich eine nachhaltige Lösung finden lässt. Interessen sind hingegen die stillen Beweggründe hinter den Positionen.⁵ Durch die Frage nach dem „Warum?“ lässt sich oftmals herausfinden, welche Interessen sich hinter den Positionen verbergen. So könnte Max beispielsweise äußern, dass

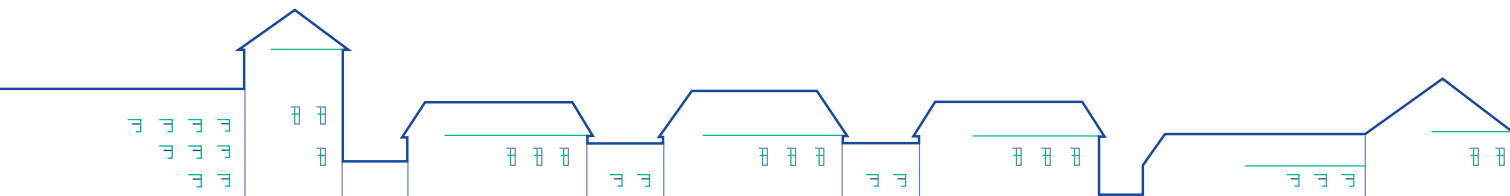
- > er sich als Vater auch ein Alltagsleben mit Lea wünscht,
- > sich durch die Treffen im öffentlichen Raum nicht genügend Nähe zwischen ihm und Lea herstellen lässt,
- > er sich die Zoo- und Kinobesuche einfach nicht mehr leisten kann,
- > er den Aufenthaltsort bei den Begegnungen mit Lea gemeinsam mit ihr bestimmen möchte und sich nicht diktieren lassen will.

Ein gerichtliches Verfahren dürfte nicht das geeignete Forum bieten, um diese Interessen zu Tage zu fördern, zumal diese allzu oft nicht „oben aufliegen“, den Beteiligten also nicht bewusst sind und daher mittels verschiedener Methoden herausgearbeitet werden müssen. Gleichwohl kann das Gerichtsverfahren für die Beteiligten auf den ersten Blick durchaus mit Vorteilen verbunden sein. Zum einen ist damit zu rechnen, dass sich der Streitpartner vor den Augen anderer nicht zu Wutausbrüchen hinreißen lassen wird; der Gerichtssaal bietet also einen geschützten Raum, in dem die Konfliktparteien die Kommunikation wieder aufnehmen müssen. Zum anderen mag es als vorteilhaft angesehen werden, dass die Streitenden nicht selbst eine Lösung finden müssen, sondern die Entscheidung durch einen neutralen Dritten – den Richter – gefällt wird. Der Richter seinerseits ist bei der Entscheidungsfindung nicht völlig frei, sondern muss u. a. das Konkretheitsgebot⁶ beachten, d. h. er hat selbst eine konkrete Umgangsregelung mit durchsetzbarem Inhalt zu treffen, die vollständig, vollziehbar und vollstreckbar sein muss. Insbesondere bedarf die Regelung konkreter Anordnungen über die Ausgestaltung des Umgangs nach Ort, Zeit, Häufigkeit, Abholen oder Bringen der Kinder.⁷ Dies führt zu einer starren Lösung, die den Eltern keine flexible Gestaltung des Umgangsrechts ermöglicht. Auch darf bezweifelt werden, dass eine Entscheidung, die nicht von den Beteiligten selbst getroffen wurde, tragfähig und nachhaltig ist. So stellt sich beispielsweise die Frage, wie zu verfahren ist, wenn Max an dem ihm laut gerichtlicher Entscheidung zugebilligten „Besuchswochenende“ erkrankt und daher Lea nicht abholen kann. Dies könnte zu einem neuen Streit darüber führen, ob dieses Wochenende nachzuholen ist. Solche „Störungen“ können immer wieder auf-

⁵ Fisher/Ury/Patton, Das Harvard-Konzept, 22. Auflage, 2004, S. 72.

⁶ Palandt/Diederichsen (Fußn. 2), § 1684 Rn. 36.

⁷ OLG Frankfurt FamRZ 2008, 1372; OLG Stuttgart FamRZ 2007, 1682.



treten, denn es ist illusorisch zu glauben, dass in der Gerichtsentscheidung alle Eventualitäten berücksichtigt werden könnten.⁸ Das Problem stellt auch nicht die „Störung“ als solche, sondern der Umgang mit derselben dar. Da die Beteiligten in dem gesamten Prozess nicht gelernt haben, selbst eine Lösung zu erarbeiten, wird Ihnen auch bei künftigen Problemsituationen der Weg zum Anwalt als der nächstliegende erscheinen. Zudem sind die Verletzungen nicht aufgearbeitet, die Interessen nicht herausgestellt worden, d. h. die Beteiligten haben noch keine Grundlage für eine lösungsorientierte Kommunikation geschaffen. Dies alles zeigt, dass einer einvernehmlichen Regelung zwischen den Eltern stets der Vorrang vor einer gerichtlichen Entscheidung einzuräumen ist, auch wenn die Zuweisung der Entscheidungskompetenz an einen Dritten zunächst als leichter empfunden werden mag. Dieser Erkenntnis hat sich auch der Gesetzgeber nicht verschlossen und vor allem auch zum Schutze des betroffenen Kindes, welches durch das Gerichtsverfahren (richterliche Anhörung, Ermittlung des Jugendamtes und ggf. des Sachverständigen) oft erheblichen Belastungen ausgesetzt ist,⁹ in § 156 Abs. 1 S. 1 FamFG festgeschrieben, dass das Gericht grundsätzlich in jeder Lage des Verfahrens auf ein Einvernehmen der Beteiligten hinzuwirken hat. Um das nachhaltige und interessengerechte Lösungen fördernde Mediationsverfahren verstärkt zur Anwendung zu bringen,¹⁰ sieht das am 01. September 2009 in Kraft getretene FamFG u. a. für die das Umgangsrecht betreffenden Verfahren erstmals vor, dass das Gericht die Beteiligten in geeigneten Fällen auf die Möglichkeit der Mediation hinweisen soll, § 156 Abs. 1 S. 3 FamFG.¹¹ Die Richter werden daher in die schwierige Lage versetzt, entscheiden zu müssen, welche Fälle für die Mediation geeignet sind. Diese Entscheidung setzt meines Erachtens die intensive Befassung mit Wesen, Inhalt und Möglichkeiten der Mediation voraus.

C. Die Sichtweise des Mediators

Begeben sich Sarah und Max – sei es aufgrund eines Hinweises des Gerichts oder aufgrund einer sonstigen Informationsquelle – zu einem Mediator, so wird dieser ihnen ein Vermittlungsverfahren¹² anbieten, das sich klassischerweise in fünf Schritte gliedert:¹³

- > Phase I: Rahmen setzen,
- > Phase II: Sichtweisen hören und Themen festhalten,
- > Phase III: Interessen und Bedürfnisse klären helfen, Perspektivwechsel initiieren,
- > Phase IV: Lösungsoptionen sammeln und überprüfen helfen,
- > Phase V: Vereinbarungen festhalten.

I. In der ersten Phase (Darlegung des Mediationsrahmes)

In der ersten Phase geht es vor allem darum, die Medianten¹⁴ mit den Eckpfeilern der Mediation vertraut zu machen. Damit ist auch der Vorteil verbunden, dass zunächst eine ruhige, sachliche Atmosphäre hergestellt wird, in denen es den Beteiligten kaum möglich sein wird, verbal übereinander herzufallen. Allerdings darf das Bedürfnis der Parteien nicht übersehen werden, ihr Anliegen schnellstmöglich vorzutragen, weil es Ihnen schlichtweg unter den Nägeln

⁸ Ein besonders anschauliches Beispiel für eine äußerst detaillierte Regelung bietet die Entscheidung des Brandenburgisches Oberlandesgerichts JAmt 2002, 422 = FamRZ 2003, 111.

⁹ BT-Drucks. 13/4899 S. 133.

¹⁰ BT-Drucks. 16/6308 S. 229.

¹¹ Vgl. auch § 135 FamFG.

¹² Mediation = lat. Vermittlung. Der Wortstamm „media-“ leitet sich vom lateinischen Verb „mediare“ - in der Mitte sein, dazwischen gehen - ab.

¹³ Weiler/Schlickum, Praxisbuch Mediation, 2008, S. 13 ff.; Oboth/Seils, Mediation in Gruppen und Teams, 2005, S. 18. Gelegentlich wird die 4. Phase nochmals unterteilt (Phase 4: Ideensuche; Phase 5: Bewertung und Auswahl der Optionen), so dass sich insgesamt sechs Phasen ergeben, Hösl, Mediation, 4. Auflage, 2008, S 15; Duss-von Werdt, Einführung in die Mediation, 2008, S. 55.

¹⁴ Zu der interessanten Frage, ob die Konfliktbeteiligten als Medianten oder Medianten zu bezeichnen sind vgl. www.adr-blog.de/?p=246.

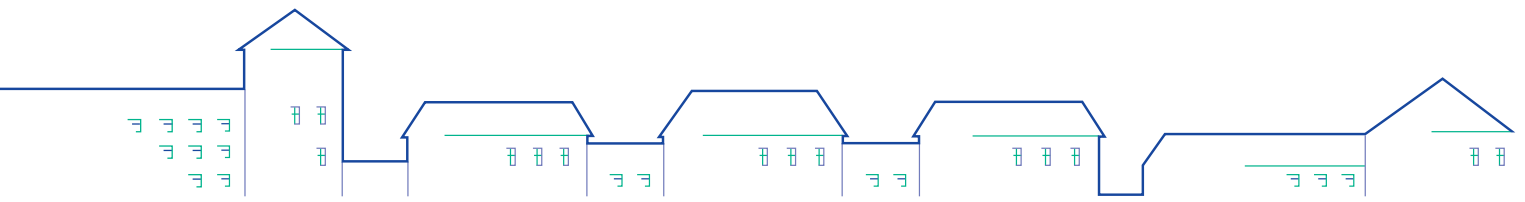
¹⁵ Weiler/Schlickum (Fußn. 13), S. 5 ff.; Hösl (Fußn. 13), S. 29 ff.

brennt. Auch wenn also kein Raum besteht, ein ausgiebiges Referat zum Thema „Mediation“ zu halten, müssen die wesentlichsten Grundprinzipien des Mediationsprozesses klargestellt werden. Dazu gehören u. a.¹⁵

- > Allparteilichkeit des Mediators,
- > Inhaltliche Enthaltensamkeit des Mediators,
- > Prozessverantwortlichkeit des Mediators,
- > Freiwillige Teilnahme aller Beteiligten,
- > Verschwiegenheit des Mediators,
- > Zukunftsorientierte, ergebnisoffene Gesprächsführung,
- > Beachtung der Grundregeln der Kommunikation (z. B. keine Unterbrechungen oder Zwischenäußerungen durch die Konfliktparteien).

Im Gegensatz zum Anwalt, der für die Positionen seines Mandanten zu streiten hat und damit (ein-)parteilich ist, sowie zum Richter, der für keine Seite Partei ergreift, also unparteilich ist, nimmt der Mediator eine allparteiliche Haltung ein. Er ergreift also sehr wohl Partei und zwar für alle Medianden. Dies setzt zunächst voraus, dass der Vermittler beide Konfliktparteien mit ihren Stärken und Schwächen anerkennt und akzeptiert. Wie leicht ließe sich Max als „treulos“ abstempeln, weil er seine Partnerin mit dessen bester Freundin betrogen hat? Wie leicht könnte man Sarah vorverurteilen, weil sie den Umgang Leas mit deren Vater behindert? Es ist für mich jedoch viel humaner und auch spannender, das Bild, welches man sich von seinem Gegenüber zeichnet, nicht innerhalb weniger Sekunden sehr oberflächlich zu skizzieren. Dieses Bild lässt es in der Tat an der nötigen Tiefe vermissen. Kann man den vor sich sitzenden Menschen so annehmen wie er ist, dann ist der Grundstein gelegt, um für ihn Partei ergreifen zu können, d. h. ihn darin zu unterstützen, sich und letztlich auch den anderen zu verstehen. Allparteilichkeit in der Mediation bedeutet also, dass der Mediator bemüht ist, die Sichtweise und Interessen aller Konfliktbeteiligten zu verstehen und ihnen im Mediationsverfahren Raum zu geben.

Ein weiteres Grundprinzip des Mediationsprozesses stellt die inhaltliche Enthaltensamkeit des Mediators dar. Es erwächst aus der o. g. Erkenntnis, dass die Lösung sich nur dann als nachhaltig erweisen wird, wenn sie von den Beteiligten selbst entworfen wird. Auch wenn diese Begründung sofort zu überzeugen vermag, fällt es sowohl Medianden als auch „frisch gebackenen“ Mediatoren schwer, sich an das Prinzip zu halten. Die Beteiligten können sich anfangs nicht vorstellen, wie eine gemeinsame Lösung aussehen könnte, zu sehr sind sie durch ihre eigenen Positionen gefesselt. Sie könnten zwar eine Lösung präsentieren (Max soll sich eine eigene Wohnung nehmen, in der er Lea sehen kann = Lösungsvorschlag Sarah), von einer gemeinsamen Lösung kann jedoch keine Rede sein. In dieser Situation mag es für die Medianden wünschenswert erscheinen, dass ein Dritter (der Mediator) Lösungsoptionen präsentiert. Der Mediator könnte ob dieses Wunsches der Beteiligten versucht sein, eigene Lösungsvorschläge, „von denen er selbst natürlich ganz begeistert ist“, einzubringen, zumal sich für ihn die Lösung ganz klar abzeichnet und er nicht verstehen kann, warum die Parteien darauf nicht schon längst gekommen sind. An dieser Stelle ist jedoch Zurückhaltung geboten und vielleicht hilft das Motto: „Euer Konflikt erfordert eure Lösungen.“ Durch die Erfahrung, die ich in einigen Me-



diationen sammeln konnte, wurde ich in der Annahme bestärkt, dass niemand so kreativ in der Lösungsfindung ist, wie die Konfliktbeteiligten selbst.

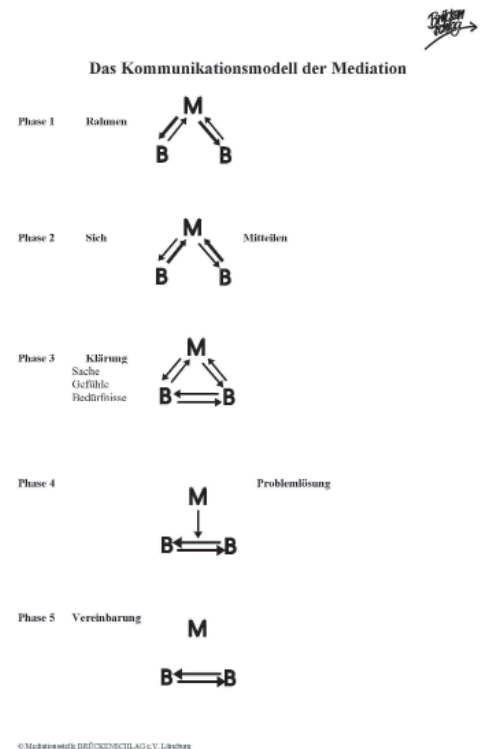
II. In der zweiten Phase (Darstellung der Sichtweisen und Themensammlung)

Nachdem die wichtigsten Regeln der Mediation dargelegt und eventuelle Fragen der Konfliktbeteiligten beantwortet wurden, beginnt mit der Phase 2 – der Themenfindung – die eigentliche Arbeit für alle Beteiligten. Im Mittelpunkt dieses Abschnitts könnte folgende, den Beteiligten mittels eines Flipcharts vor Augen geführte Frage stehen: „Worum geht es Ihnen?“ Auch wenn am Ende dieser zweiten Phase die einzelnen Themen fein säuberlich auf dem Flipchart ersichtlich sein sollen, besteht das vorrangige Ziel darin, eine Beziehung (Rapport) zwischen den Medianden und Mediatoren herzustellen, die eine vertrauensvolle und tiefgründige Bearbeitung des Konflikts überhaupt erst ermöglicht. Dazu ist neben der bereits beschriebenen inneren Haltung des Annehmens und Akzeptierens der Parteien ein „Einschwingen“ auf die Medianden erforderlich. Es gilt für die Mediatoren – in der Familienmediation kommen regelmäßig zwei Mediatoren beiderlei Geschlechts zum Einsatz – die Sinne zu schärfen, um die Gestik, Mimik, die Tonlage etc. der Konfliktparteien aufzunehmen.

Wenn man sich die Situation der Eltern Max und Sarah vor Augen führt, dann wird deutlich, dass es schon in diesem Abschnitt der Mediation hoch hergehen kann. Beide gehen mit Anliegen in die Mediation, die sie tief bewegen. Im ersten Moment könnte man geneigt sein, den Topf der sich aufwallenden Emotionen mit einem Deckel zu verschließen. Dies hieße jedoch, sämtliche, für den Mediationsprozess so wichtige Energie unter Verschluss zu halten. Die Mediatoren haben nicht die Aufgabe, den Energiestrom versiegen zu lassen, sondern ihn in positive Bahnen zu lenken. Dabei dürfen sie nicht übersehen, dass es ihnen auch obliegt, für alle Beteiligten einen geschützten Raum zu schaffen.

Es stellt sich daher die Frage, mit welchen Mitteln und Methoden es den Mediatoren gelingen kann, dass einerseits jede Konfliktpartei ihre Sicht der Dinge frei äußern kann, ohne jedoch andererseits die Schutzwürdigkeit des anderen anzutasten. Ein Mittel besteht in der Sitzanordnung sowie der Kommunikationsrichtung, d. h. es wird ein Setting gewählt, bei welchem die Medianden die Mediatoren im Blick haben und nicht den vermeintlichen Kontrahenten. Ferner wird in der zweiten Phase darauf geachtet, dass die Konfliktparteien nicht miteinander, sondern mit den Mediatoren sprechen, damit diese den Sachverhalt erfassen und das Thema identifizieren können.

Die Mediatoren bedienen sich vor allem der Methoden des Aktiven Zuhörens und des Spiegelns. Dabei mag es sich für viele um Selbstverständlichkeiten „guter Kommunikation“ handeln, doch für die Konfliktparteien ist es oft heilsam und beruhigend, wenn ihnen jemand aktiv zuhört, ohne sie ständig zu unterbrechen, das Gesagte zu bewerten oder eigene Erlebnisse zu schildern („Kenne ich. Habe ich auch schon einmal erlebt.“). Aktives Zuhören bedeutet das Hinwenden zum Erzählenden, das Aufnehmen- und Verstehen-Wollen, das Interesse für die Erzählung des anderen, die Reaktion des Zuhörers auf das Gesagte. Diese Reaktionen, die nonverbal (z. B. durch Nicken, Blickkontakt, Mimik) oder



verbal erfolgen können, vermitteln dem Redner, gehört zu werden und ermuntern ihn, in seiner Erzählung fortzufahren. Durch die Methode des Spiegels wird dem Medianten zudem die Sicherheit gegeben, dass er nicht nur gehört, sondern auch verstanden wurde. Der Mediator wird daher den Gesprächsinhalt mit eigenen Worten kurz wiedergeben und sich dabei jeglicher Bewertung des Gesagten enthalten. Dem Medianten wird Gelegenheit gegeben, Missverständnissen zu begegnen und ggf. Ergänzungen vorzunehmen.

Bei all dem haben die Mediatoren – nicht die Medianten – als Prozessverantwortliche den Spagat zwischen dem „Sich-hinreichend-mitteilen-Können“ und der Konzentration auf die Themenfindung zu bewerkstelligen. Das Thema sollte nicht ausschweifend formuliert werden, zukunftsorientiert sein und die Beteiligten persönlich ansprechen. So könnte das Thema des zwischen Sarah und Max schwelenden Konflikts mit „Betreuung unserer Tochter Lea“ überschrieben werden. Diese Überschrift ließe sich in weitere Rubriken (z. B. Ernährung, Freizeitgestaltung, Ferienregelung) unterteilen. Am Ende der zweiten Phase wird den Beteiligten mit Hilfe des Flipcharts das Thema als Anknüpfungspunkt und roter Faden für die weitere Arbeit klar vor Augen geführt. Zugleich wird deutlich, dass die Eltern Sarah und Max bei allem Trennenden zumindest eine¹⁶ Gemeinsamkeit haben – ein gemeinsames Thema, das nach einer Lösung verlangt und beide zu den Mediatoren geführt hat.

¹⁶ Weitere Gemeinsamkeiten gilt es in der 3. Phase herauszuarbeiten.

III. In der dritten Phase (Klärung der Interessen und Bedürfnisse)

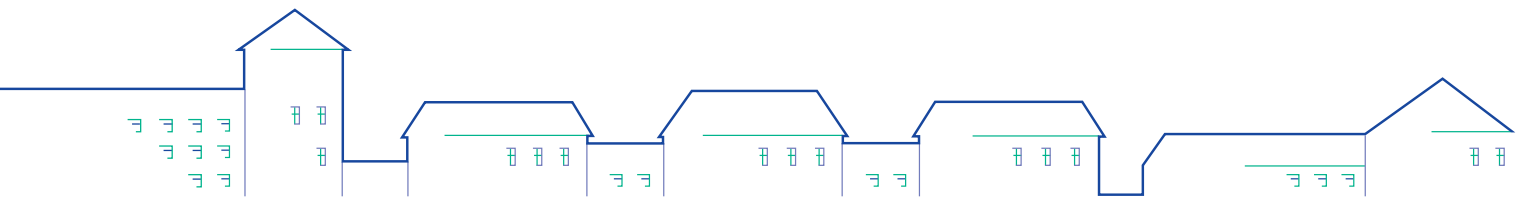
In der als „Königsetappe“ des Mediationsprozesses zu bezeichnenden dritten Phase (Klärungsphase) kommt dem Mediator die Hauptaufgabe zu, die Medianten auf ihrem Weg weg von den Positionen hin zu den Gefühlen, Interessen und Bedürfnissen zu begleiten. Konflikte sind nämlich nach Ansicht Marshall B. Rosenbergs, dem Verfechter der „Gewaltfreien Kommunikation“, nichts anderes als „der tragische Ausdruck unerfüllter Bedürfnisse“.¹⁷ Zu den grundlegenden menschlichen Bedürfnissen gehören u. a.¹⁸

¹⁷ Konflikte lösen durch Gewaltfreie Kommunikation, 6. Auflage, 2004, S. 27 ff.

¹⁸ Rosenberg, Gewaltfreie Kommunikation, 5. Auflage, 2004, S. 73 ff.; Fisher/Ury/Patton (Fußn. 5), S. 81.

- > Nähren der physischen Existenz,
- > Sicherheit,
- > Autonomie,
- > Entfaltung, Entwicklung,
- > Anerkennung,
- > Kontakt.

In einem ersten Schritt geht es zunächst darum, dass jede Partei ihre eigenen Bedürfnisse im Bezug auf das jeweilige Thema klärt (Phase 3a = Selbstklärung). Der Mediator könnte Max und Sarah also mit der Frage konfrontieren: „Was ist Ihnen bei der Betreuung Ihrer Tochter Lea wichtig?“ Da diese Frage allein den Beteiligten regelmäßig nicht ausreichen wird, um sich ihrer Bedürfnisse bewusst zu werden, sollte der Vermittler beiden Seiten eine Hilfestellung anbieten. Diese kann beispielsweise darin bestehen, mit den Medianten eine konkrete Streitsituation zu analysieren. Was haben die Parteien in dieser Situation gefühlt? Was hat diese Gefühle ausgelöst? Was hätten sie sich gewünscht? Da es nicht gerade alltäglich ist, seine Gefühle vor anderen auszubreiten, ist dieser



Teil der Mediation für die Medianden oft mit besonderen Schwierigkeiten verbunden. Dem Mediator wird ein Höchstmaß an Empathie abverlangt, d. h. er muss sich in die Lage seines Gegenübers hineinversetzen können, um mit ihm gemeinsam den Gefühlen nachzuspüren und sie in Worte zu fassen. Dabei ist es besonders wichtig, dass der jeweilige Gesprächspartner ganz bei sich bleibt, also Ich-Botschaften sendet („Ich bin besorgt/ängstlich/beunruhigt, weil mir ... wichtig ist.“). In der Praxis zeigt sich allerdings, dass sich die Medianden oft nicht an diese Regel halten, weil es viel einfacher ist, den anderen mit Vorwürfen zu überschütten, als sich seiner eigenen Gefühle und Bedürfnisse bewusst zu werden. So könnte Sarah den Umgang Leas mit Max deshalb zu verhindern suchen, weil „Max Lea immer mit Cola und Chips vollstopft.“ Die Reaktion Max' auf diese Aussage lässt sich ausmalen. Ob des Angriffs wird er zunächst eine innere und u. U. äußere (evtl. verschränkte Arme) Abwehrhaltung einnehmen und dann entweder gar nicht mehr zuhören oder seinerseits zum Angriff übergehen. Bevor das geschehen kann, wird der geübte Mediator die Technik des „Umformulierens“ einsetzen, d. h. er fungiert als Übersetzer und versucht der Aussage Sarahs eine andere Richtung zu geben und die Interessen herauszustellen: „Ihnen ist eine gesunde Ernährung Ihrer Tochter wichtig?“ Max kann sich aufgrund dieser Umformulierung wieder entspannen, weiterhin zuhören und sich sogar der Äußerung seiner ehemaligen Partnerin anschließen („Ja, die gesunde Ernährung meiner Tochter ist mir auch wichtig!“).

Neben dem o. g. Mittel der Analyse einer konkreten Streitsituation kann sich auch die Arbeit mit Bildern als hilfreich erweisen. Der Mediator könnte Sarah beispielsweise fragen, was sie mit einem Bild verbindet, auf dem Max gemeinsam mit Lea in Elenoras Wohnung zu sehen ist. Sie könnte äußern, dass dieses Bild vor allem sowohl Max' als auch Elenoras „Verrat“ symbolisiert und für sie sehr verletzend ist. An dieser Stelle wird dem Mediator ein weiterer Spagat abverlangt. Einerseits darf er das Thema nicht aus den Augen verlieren und muss sich bewusst machen, dass er eine Mediation und keine Therapie anbietet; andererseits muss Sarahs Verletzung zumindest so weit aufgegriffen werden, dass Sarah in der Lage ist, an der Bearbeitung des eigentlichen Themas (Betreuung Leas) mitzuwirken. Zeichnet der Mediator ein vergleichendes Bild, auf dem Max (evtl. gemeinsam mit Elenora) bei der Betreuung Leas in seiner neu angemieteten Wohnung zu sehen ist, wird Sarah vielleicht vor Augen geführt, dass ihre Position (keine Betreuung in Elenoras Wohnung) nicht dazu geeignet ist, ihre Bedürfnisse zu erfüllen. Eigentlich wünscht sie sich evtl. Verständnis für ihre Gefühlslage.

So werden „Stück für Stück“ die Bedürfnisse der einzelnen Medianden offengelegt. Dabei kommt den Gefühlen der Beteiligten auch deshalb eine besondere Bedeutung zu, weil Gefühle und Bedürfnisse eng miteinander verknüpft sind und die Gefühle somit als Hinweisgeber für die Bedürfnisse dienen können. Nicht die Handlungen anderer, sondern unsere Bedürfnisse sind die unmittelbaren Auslöser unserer Gefühle. Sarah könnte beispielsweise traurig sein, weil ihr Bedürfnis nach einer Beziehung (zu Max und/oder Elenora) nicht erfüllt wird. Max könnte wütend sein, weil sein Bedürfnis nach Selbstbestimmung (ich möchte den Ort für eine Begegnung mit Lea selbst wählen) nicht erfüllt wird.

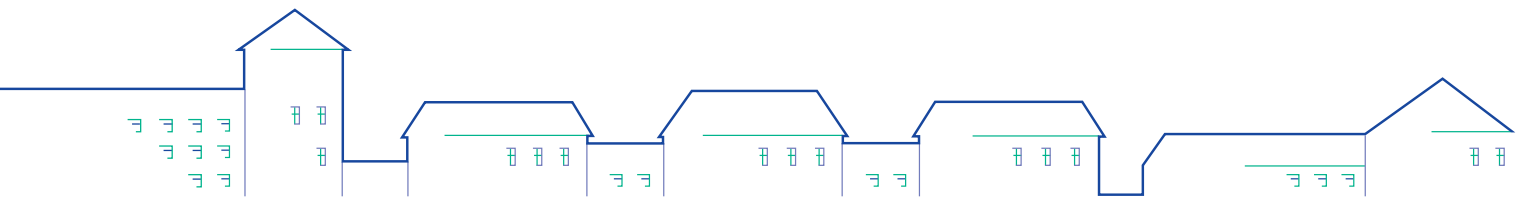
Am Ende dieser Teilstrecke der „Königsetappe“ steht ein auf das jeweilige Thema bezogenes Bedürfnisprofil, das mit Hilfe des Flipcharts visualisiert wird. Beide Beteiligten können so auf einen Blick erkennen, was ihnen bei der Betreuung ihres Kindes wichtig ist. Zugleich sind damit die Parameter festgelegt worden, an die sich die Lösungsoptionen messen lassen müssen.

Während es dem Mediaten in der Phase 3a ermöglicht werden sollte, sich selbst zu verstehen, kommt es in dem sich anschließenden Teilstück 3b vorwiegend darauf an, den anderen mit seinen Bedürfnissen zu verstehen (Perspektivwechsel/Verständigung). Die im Laufe weniger Mediationsitzungen gewonnene Erfahrung hat mir gezeigt, dass der Zeitpunkt des Eintritts in dieses Stadium des Mediationsprozesses nicht zu früh gewählt werden sollte. Denn erst wenn man selbst hinreichend gehört wurde, kann man seine Ohren für die Belange des anderen öffnen. Die in der Ausbildung zum Mediator zum Einsatz kommenden Rollenspiele haben wiederholt gezeigt, dass die Mediaten einzelne Wörter, ganze Sätze oder umfangreiche Äußerungen des anderen Konfliktbeteiligten nicht wahrgenommen haben, weil sie einfach noch nicht bereit dafür waren.

Hat die Arbeit des Mediators hingegen dazu geführt, dass sich der jeweilige Konfliktbeteiligte auch mit den Bedürfnissen des anderen befassen kann, könnte sich der Mediator des Mittels der sog. „Überkreuzfragen“ bedienen: „Was haben Sie von den (am Flipchart visualisierten) Bedürfnissen des anderen verstanden? Welche Stellung beziehen Sie dazu?“ Damit ändert sich auch langsam die Kommunikationsrichtung. Während die Mediaten sich bisher mit den Mediatoren unterhalten haben, wird nunmehr das Gespräch mit dem anderen Beteiligten in den Mittelpunkt gerückt. Es ist die Zeit, sich einander zuzuwenden (z. B. Blickkontakt aufnehmen, Zudrehen), sich mitzuteilen und sich auszutauschen. Bestehende Missverständnisse können aus dem Weg geräumt werden und jede Partei erhält die Gelegenheit, sich so lange zu äußern, bis der andere sie richtig verstanden hat. Dabei geht es nicht um die „Gleichmacherei der Bedürfnisse“ oder die „erzwungene Einigung der Beteiligten“. Vielmehr ist oberstes Ziel, dass jedem Mediaten seine eigenen Bedürfnisse sowie die des anderen klar werden. Oft sind die Konfliktbeteiligten jedoch überrascht zu sehen, wie weit ihre Bedürfnisse übereinstimmen.

IV. In der vierten Phase (Sammlung und Bewertung der Lösungsideen)

Wurde eine Verständigung zwischen den Parteien ermöglicht, kann der vierte Programmpunkt des Mediationsprozesses in Angriff genommen werden – die Lösungsphase. Diese Phase der Mediation, die zu Beginn der Ausbildung für viele Teilnehmer mit mancherlei Fragezeichen versehen war („Wie kann bei diesem Konflikt überhaupt eine Lösung erzielt werden? Sollte ich als Mediator nicht besser einige Lösungsoptionen parat haben?“), hat sich in der Praxis leichter dargestellt als zunächst angenommen. Denn die in der dritten Phase vorgenommene Orientierung hin auf die Interessen und Bedürfnisse führt dazu, dass sich das Blickfeld der Beteiligten, das sich zunächst nur auf ihre Positionen beschränkt hat, erweitert und dadurch Lösungen am Horizont auftauchen, die die Beteiligten vorher nicht zu sehen vermochten. Oft werden bereits in der



Klärungsphase erste Lösungsideen vortragen. Dann ist es Aufgabe des Mediators, diese Ideen zwar nicht aus den Augen zu verlieren, aber gleichzeitig ein voreiliges Voranschreiten im Mediationsverfahren zu unterbinden. Erst nach Abschluss der dritten Phase geht es darum Lösungsoptionen zu entwickeln. Zu diesem Zweck kann der Mediator zahlreiche Techniken einsetzen. So hat sich beispielsweise das „Brainstorming“ als ein Mittel erwiesen, um spontan möglichst vielfältige Ideen zusammenzutragen. In diesem Zusammenhang wird der Mediator die Medianden u. a. auf die Einhaltung folgender Regeln hinweisen:¹⁹

¹⁹ Hösl (Fußn. 13), S. 131 ff.; Weiler/Schlickum (Fußn. 13), S. 18.

- > Ideen benennen ohne Begründungszwang,
- > Keine Bewertung der Ideen,
- > Keine Angst vor Kreativität (Jede Idee ist willkommen!),
- > Ideen dürfen mehrfach genannt und abgewandelt werden.

Liegen möglichst viele Lösungsoptionen auf dem Tisch, geht es an die Auswahl und Bewertung der Ideen. Ist die Lösungsoption geeignet, um die Bedürfnisse der Konfliktbeteiligten zu erfüllen? Ist die Idee umsetzbar? Niemandem ist damit gedient, wenn die Parteien in der Euphoriephase des gegenseitigen Verstehens die kühnsten Pläne schmieden, die sich in der Praxis leider nicht umsetzen lassen. Daher wird der Mediator auch darauf zu achten haben, dass ein „Realitätscheck“ vorgenommen wird. Im Ergebnis bilden sich für die einzelnen Themen bzw. Unterthemen konkrete Teillösungen (= Teilvereinbarungen) heraus.

V. In der fünften Phase (Abschluss der Vereinbarung)

Die einzelnen Teilvereinbarungen werden seitens des Mediators zu einer Gesamtvereinbarung zusammengefasst, die neben einem eigentlichen Regelungsteil auch einen Passus enthalten sollte, der sich mit der Bewältigung von evtl. auftretenden Störungen befasst. Darüber hinaus kann es sich als hilfreich erweisen, der Vereinbarung im engeren Sinne eine Präambel voranzustellen, in der die Motive und Zwecke der Vereinbarung wiedergegeben werden („Um unserer Tochter Lea einen möglichst unbeschwerten Umgang mit uns beiden zu ermöglichen und um unserer gemeinsamen Verantwortung als Eltern gerecht zu werden, schließen wir folgende Vereinbarung:“). Wird die Gesamtvereinbarung den Medianden präsentiert, kann sich u. U. herausstellen, dass sich die einzelnen Teillösungen für diese zwar sehr gut anhörten, das Gesamtpaket aber für eine Seite nicht akzeptabel ist. Dann gilt es, einige Schritte im Mediationsprozess zurückzugehen und erneut zwischen den Parteien zu vermitteln. Gerade in Familienmediationen wird den Beteiligten empfohlen, die Vereinbarung mit einem Rechtsanwalt zu besprechen. Denn es geht gerade nicht darum, unter allen Umständen eine Vereinbarung zu treffen, welche die Beteiligten später bereuen könnten. Die Beteiligten sollen vielmehr auch im Bewusstsein ihrer rechtlichen Möglichkeiten zu einem Konsens gelangen. So ist es sehr wohl vorstellbar, dass der Ehemann seiner Ehefrau im Rahmen einer Paketlösung einen höheren Zugewinnausgleich zahlt, als ihr nach dem Gesetz zustünde, um ihr beispielsweise einen Start in die Selbständigkeit zu ermöglichen.

D. Fazit

Welche Erkenntnisse können Sie aus diesem Artikel ziehen?

Nutzen Sie Ihre Fähigkeit zur Empathie und versetzen Sie sich in die Lage Sarahs, Max' und Leas. Wie mögen sie sich fühlen, nachdem sie das gerichtliche Verfahren durchlaufen haben und die Entscheidung der Familienrichterin in den Händen halten? Wie mag es Sarah und Max hingegen nach der Unterzeichnung der Mediationsvereinbarung gehen? Wie könnte sich in beiden Fällen die Zukunft gestalten?

Wenn Sie diese gegenüberstehenden Bilder betrachten, dann können Sie vielleicht auch die Frage beantworten, ob und – wenn ja – in welchen Fällen die Mediation das Mittel Ihrer Wahl wäre.

Kinder- und Jugend-Uni macht Schule

Die FHöVPR M-V bietet den Kindern und Jugendlichen der Region mit der Kinder- und Jugend-Uni nun auch in Güstrow die Gelegenheit, wie die Großen zu lernen.

Die Teilnehmer erwarten in altersgerechten Vorlesungen und Seminaren die Klärung spannender Fragen unter Einbeziehung ihres eigenen Wissens und die Umsetzung von Theorie in praktische Anwendungen. Die Scheu vor „dem großen Unbekannten“, dem Studium, soll so spielerisch in Spaß übergehen und zukünftig für den einen oder anderen nach dem Erwerb der (Fach-) Hochschulreife zu einer selbstverständlicheren Entscheidung in die Richtung eines akademischen Bildungsweges führen.

Mit der Durchführung der Kinder- und Jugend-Uni-Tage ist die FHöVPR M-V der vierte Hochschulstandort mit derartigen Angeboten für Schüler in Mecklenburg-Vorpommern. Denn bereits an der Hochschule Wismar sowie an den Universitäten in Rostock und Greifswald können Interessenten an Kinder- und Jugend-Unis teilnehmen.

Die ehemalige Landtagsabgeordnete und Initiatorin, Frau Heidemarie Beyer, brachte den Anstoß für die Durchführung einer Kinder- und Jugend-Uni an der FHöVPR M-V in Güstrow. Organisation und Durchführung liegen in den Händen des BiSE-Instituts und der FHöVPR M-V.

Der Erfolg der ersten Kinder- und Jugend-Uni am 15. November 2009 war Beleg für den Bedarf und das Interesse der Kinder an solchen Veranstaltungen. Die Themen „Spuren und Falschgeld“, „Polizeilicher Erkennungsdienst“, „Elektronisches Täterlichtbild“, „Daktyloskopie“ (Fingerabdruckverfahren) und „Trassologie“ (kriminalistische Spurenkunde) lockten dank vorhergehender Medienberichte zahlreiche Kinder, Jugendliche und auch Eltern in die FHöVPR M-V. Die zum Großteil angemeldeten Schüler bekamen einen Studentenausweis, der für alle weiteren dieser Veranstaltungen gilt und zum Abschluss der Veranstaltung eine Teilnehmerurkunde, die auch für spätere Bewerbungen nützlich sein kann. Der zweite Kinder- und Jugend-Uni-Tag fand am 25. April 2010 statt und wollte den Kindern die Antwort auf die Frage: „Wie denkt ein Computer?“ geben. Nach der Vorlesung zur Funktionsweise eines PC konnten sich die Kinder und Jugendlichen zwischen den Seminaren „Internetnutzung und Sicherheit“, „Erstellen von Internetseiten“, „Umgang mit Microsoft Paint“ und „Robotertechnik“ entscheiden. Das Ergebnis des Seminars „Erstellen von Internetseiten“ ist auf der Internetseite der FHöVPR M-V unter dem Link „Ergebnis der Webdesigner der Kinderuni am 25.4.2010“ zu sehen.

Im Rahmenprogramm der Kinder- und Jugend-Uni bestand für die Schülerinnen und Schüler und die Eltern die Möglichkeit sich über die Studien- und Ausbildungsangebote der FHöVPR M-V zu informieren und besonders Mutige probierten sich in der neuen Sporthalle an dem Sportleistungstest für die Einstellung bei der Landespolizei M-V.

In Anbetracht des großen Zuspruchs ist die nächste Kinder- und Jugend-Uni schon geplant. Sie findet am 28. August 2010 zusammen mit dem Tag der offenen Tür der FHöVPR M-V statt. So können die Kinder die Fachhochschule in ihrer Gesamtheit kennenlernen.



die erste Vorlesung – früh übt sich



mitmachen ist erwünscht

Frances Dankert
Zentraler Auswahl- und
Einstellungsdienst